

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

8 (25.2.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742903](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742903)

Numr. 8. Montags den 25ten Februar 1793.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissements.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben per rescript. clement. d. d. Berlin den 30 pass. Dero Ostfrieß. Krieges- und Domainen-Cammer nachstehende 2 Edicte, die Abrufung der in französischen Kriegesdiensten stehenden Königl. Unterthanen, imgleichen das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich, oder an die französische Nation, betreffend,

zufertigen lassen, und werden selbige demnach hiedurch öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich darnach auf das genaueste zu achten.

Signatum Ulrich am 22ten Febr. 1793.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glah; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Marggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg Ost Friesland und Neurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Rügen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Uray und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschlossen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegesdiensten dieser Nation befindlichen Reichs-Vasallen und Unterthanen Advocatorien erlassen, Wir auch Unsern Leben-Leuten und Unterth. in den Dienst der feindl. Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können, noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche dormalen in den Kriegesdiensten der französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder



oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere, oder auch gemeine Krieges-
Leute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens
binnen Drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inkünftige
dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer Höchstlichen Ungnade,
auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorsah. n er-
langten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten,
Habe und Güter, Lehne und Erbe, aller Junft- und Stadt-gerechtigkeiten, und da
sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein jeder, den es angehet, sich als
lergehorsamst, und eigentlich so lieb ihm ist, oberwähnte Strafe zu verhüten, zu
richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir diese Avocatoria eigenhän-
dig unterschrieben, und dieselbe mit unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm,

Finkenstein.

Schulenburg.

(L. S.)

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzh. Cammeier und Churfürst;
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien,
Neuffchatel und Ballengin wie auch der Graffschaft Glatz; in Gelbern, zu Magde-
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuten mit Wenden, zu Weis-
lenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges;
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Fris-
land und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Nuyppir, der Mark, Ravensberg, Ho-
henstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam; Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Urlay, und
Breda. ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deut-
schen-Reiche beschloffen worden, zur Vertheidigung seines von der französischen Na-
tion feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen zu ergreifen, und in dessen Gemä-
sheit von des Kaylers Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Mu-
nition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der französischen
Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen un-
erlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen; Als
besehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen unsern getreuen Unterthanen, sich alles
Auffkaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleues, Schwef-
fels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungstücher, der sogenan-
ten Commiß- oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Montirungen zuge-
richtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, nebst dem Solen- und Ober-
Leder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn oder Klauen-Viehes, ferner
aller Gattungen des Getraides in Mehl und Körnern, der Hülsenfruchte, des Hafers,
Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der Französischen Nation zu enthalten,
widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie den Umständen nach mit Geld- oder Leib-
strafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu
achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben.

geschrieben.

schrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben
Berlin, den 3ten Januar 1793.

Finkenstein.

Schulenburg.

Friedrich Wilhelm;

(L. S.)

I Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser aller
gnädigster Herr

- 1) wider die in französischen Kriegsdiensten stehenden Königl. Unterthanen folgendes Abberufungs-Edict: Sodann
- 2) wegen der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition und Kriegsbesdürfnissen nach Frankreich oder an die französische Nation das hier nächst folgende Verbot sub dato 3 Jan. a. c. ergehen lassen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern; zu Magdeburg, Cleve, Fälich, Bergen, Steettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirg's; Fürst zu Halberstadt, Minden, Samln, Weuden, Schwerin, Rakeburg, Ost Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bätow, Arlan, und Breda ic. ic. ic.

Ichun kund und sügen hiermit zu wissen: demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschloffen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegsdiensten dieser Nation befindlichen Reichs-Basallen und Unterthanen Avocatorien erlassen, Wir auch Unsern Lehen-Leuten und Unterthanen in den Dienst der feindlichen Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können, noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unserer offenen Briefes allen und jeden Unsern Basallen und Unterthanen, welche dormalen in den Kriegsdiensten der französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere, oder auch gemeine Krieges-Leute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen Drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privileg. Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Habe und Güter, Lehne und Erbe, aller Junft- und Stadt-gerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst, und eigentlich so lieb ihm ist, oberwähnte Strafe zu verhüten, zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir diese Avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Finkenstein.

Schulenburg.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Wir

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesen; Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Blaz; in Geldern, zu Magdeburg, Sieve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Neurs; Graf zu Hohenollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c.

Ich nun und infügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deutschen Reiche beschloffen worden, zur Vertheidigung seines von der französischen Nation feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen zu ergreifen, und in dessen Gemässheit von des Kaisers Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Munition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der französischen Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen unerlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen; Als befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen Unsern getreuen Unterthanen, sich alles Aufkaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers Bleyes, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungstücher, der sogenannten Commisß- oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, sodan der Zug- und Reityferde, auch des Horn oder Klauen Viehes, ferner aller Gattungen des Getraides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der Französischen Nation zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie den Umständen nach mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

Fialenstein.

Schulenburg.

(L. S.)

Als wird in Gesolg Rescr. clem. d. d. 19 Jan et präf. 13 huj. solches hiemit zu jedermanns besonders und sowohl dies letzte Edict betrifft, zur Wissenschaft des handelnden Publici gebracht, um sich darnach aufs genaueste zu richten und für Verantwortung und Strafe zu hüten. Würich, den 14 Febr. 1793.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.

1 Auf einem Königl. allerhöchsten Befehl, d. d. Frankfurth den 13 hujus, ist verordnet worden, daß auf alle, in den Westphälischen Hafen befindlichen französischen Schiffen so gleich ein Embargo geleyet werden solle, welches dem handelnden Publicum hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Würich den 22 Febr. 1793.

Königl. Preuß. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen Unser Allergnädigster Herr für gut und nötig gefunden haben, wegen der Wechsel und Schuldverschreibungen der Minderjährigen und unter väterlicher Gewalt noch stehenden Personen auch der Studirenden das nachfolgende Publicandum verassen; und an sämtliche Regierungen und Ober-Landes Justiz-Collegia ergehen zu lassen:

P u b l i c a n d u m.

Es ist zwar bereits durch wiederholte Verordnungen und besonders durch die von Seiner Königl. Majestät von Preußen Unsern Allergnädigsten Herrn unterm 14 Jul. 1788. erlassene Declaration festgesetzt.

- 1) Daß aus Wecheln und Schuldscheinen, welche von Minderjährigen von Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder von Studirenden, welche die Academie noch nicht wirklich verlassen haben, ausgestellt worden, kein rechtlicher Anspruch entstehen und keine Klage in den Gerichten angenommen werden soll;
- 2) Daß diese persönliche Unfähigkeit des Ausstellers sich rechtsgültig zu verpflichten, alle verbindliche Kraft des Wechsels oder andern Schuldinstruments selbst alsdenn vernichte, wenn dieselben außerhalb Landes oder an einen Gläubiger, der kein dieserseitiger Königl. Unterthan ist, ausgestellt werden; und daß diese Ungültigkeit nicht bloß dem ersten Gläubiger, sondern auch jedem nachherigen Indossatario, Cessionario oder sonstigem Briefsinhaber ohne Unterschied, ob der Wechsel auf Ordre gestellt sey, oder nicht, entgegen stehe.
- 3) Daß dem Gläubiger der Einwand, er habe nicht gewußt, daß der Aussteller zu einer der oberwehnten Classen von Schuldnern gehöre, in keinem Falle, wo er es bey gehöriger Erkundigung hätte erfahren können, und selbst alsdann nicht, wenn der Schuldner sich für Majorann, für einen Menschen der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, oder der seine Academische Studia bereits geendiget, sogar eiblich ausgegeben hat, zu statten kommen soll.

Da Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät inzwischen in Erfahrung bringen müssen, daß aller dieser Vorbeugungs-Mittel ungeachtet, jüdische und Ehrliche Wucherer dennoch fortfahren, junge Leute, besonders Studirende, zur Eintasung auf dergleichen verbotene Darlehns-geschäfte zu verleiten und sie in Schulden und Verlegenheiten zu stürzen, in der Hoffnung, durch allerlei nachher gebrauchte Kunstgriffe ihre Schuldner zur Erfüllung eines solchen an sich nichtigen und gesetzwidrigen Vertrages dennoch bewogen, und den Strafen, womit die Gesetze dergleichen unerlaubte Contracte belegen, sich entziehen zu können; So haben Sr. Königl. Majestät nötig gefunden, obige Vorschriften hiernächst nochmals zu erneuern, und solche dem Publico erinnerlich machen zu lassen, damit eines Theils niemand aus Unwissenheit der Gesetze mit einem solchen Schuldner, der sich nicht gültig verpflichten kann, in Wechsel und andern Darlehns-geschäfte oder unerlaubtes Credit geben, sich einlasse; andertheils aber auch Schuldner, welche zu Schließung solcher ungültigen Wechsel oder Darlehns-Contracte verleitet werden, von dem Schutze, welchen ihnen die Gesetze, gegen die nichtigen Ansprüche ihrer unbefugten Gläubiger zu sichern, unterrichtet seyn mögen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin den 10ten Decemb. 1792.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.

Carmer.

Reck.

Goldbeck.

Als wird solches hiemit zur Wissenschaft des Publici gebracht. Alrich den 24 Jan. 1793.

Königl. Preuß. Oeffr. Regierung.



3 Da Seine Königl. Majestät festgesetzt haben, daß in Absicht der, für das Jahr 1793. zu den ausgesetzten Prämien sich einfindenden Demerenten, das Publicandum vom 7. Octob. 1790 wiederum zur Richtschnur dienen soll, so wird solches hie mit dem Publico bekant gemacht. Signatum Würich den 24. Jan. 1793.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen - Cammer.

4 Nach der Anzeige des General Münz-Directoris Genz in Berlin, sind im Magdeburgischen eine Menge falsche 1 agr. Stücke zum Vorschein gekommen; da nun zwar diese Münz-Sorte in hiesiger Provinz nicht im Umlauf kommt, die Convenienz jedoch dem einen, oder dem andern leicht solche zuführen könnte, so hat man hievon dem Publicum Nachricht geben wollen.

Die Merkmale, die bey den falschen zu Kennzeichen dienen können sind folgende:

- 1) Der Schifer oder Namenszug, besteht, statt, daß er auf den ächten Groschen ausgefüllt scheint, aus bloßen ungeraden, unebnen und etwas höherlichten Strichen, nur der untere Strich oder Schwanz von dem R ist zu stark ausgefüllt.
- 2) Die Krone darüber, welche auf allen Stücken gleich groß ist, ist auf den unächten entweder größer oder kleiner und die Bügel, Schnörkel und Punkte, die sie formiren, laufen sehr unordentlich und krizlich durch einander.
- 3) Die Buchstaben auf dem Revers fallen länger und dünner und haben das Sanfte und solide nicht, was sich auf den ächten Groschen findet; dies gilt auch bei den Köpfchen oder Sternchen neben der Zahl 24. womit letztere bezeichnet sind.
- 4) Die beiden Zweige, welche sich unter dem Münz-Buchstaben A befinden, zeichnen sich auf diesen unächten Stücken ganz vorzüglich dadurch aus, daß es mehr einem Gefirzel, als zierlich in einander geschlungenen, wellenförmigen Linten ähnlich sieht, als woran sie am allerersten und leichtesten zu erkennen und zu unterscheiden sind. Signatum Würich den 11 Januar 1793.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen - Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Am 13ten März a. e. des Morgens um 9 Uhr sollen auf der Insul Juist 1048 Stück daselbst gefrandete und geborgene Büffel-Häute, auch etwas Indigs Sumac, sodann auch einiges Schiffsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden mit 3monatlicher Zahlungsfrist verkauft werden. Liebhaber wollen sich an besagtem Tage und Stunde auf der Insul Juist oder des Tages vorher am Norddeich einfinden, um alsdann mit dem Fährmann hinüber zu fahren. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 22sten Januar 1793.
Hoppe.

2 Vermöge der bei den Gerichtsstuben zu Friedeburg und Eiddens affigirten Subhastations-Patente, nebst Lage und Conditionen, soll die von dem wepl. Johann Reuten Schmid nachgelassene, denen Armen zu Marx vermachte halbe Kötterey, nebst Haus, Garten und übrigen Ländereyen, deren jährlicher Ertrag auf 124 Gl. 3 Sch. nach Abzug der Lasten, eidlich angeschlagen worden, am 4 Jan. 8 Febr. und 8 Martii, nach Erbpachtsrecht in des Johann Berken Funf Hause zu Marx öffentlich feil geboten, und im leyten Termine dem Meistbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung eines hochwürdigsten Consistorii zugeschlagen werden.

Uebrigens



Uebrigens werden alle etwaige unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Berechtigte spätestens im letzten Termine anzugeben, und behörig zu justificiren, wütrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in-so ferne sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 24 Nov. 1792.

Schurdermann.

3. Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigelegten Conditionibus, soll auf Ansuchen des weol. Bäckers Jacob Heinrichs Erben, deren Haus c. a. wie auch 7 Todtengräber und 1 Kirchensuhl wovon ersteres auf
und letztere auf

1225 St.

125 St.

in Summa auf 1350 St. in Gold nach Abzug der Lasten endlich gewürdiget worden, am 22. dieses und 1 Martii, auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 8. ejusdem zu Greetfel im Wirtshause subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicis zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als bei dem Justiz-Commissario und Kasinierer Schellen zur Einsicht, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht confirenden Real-Prätendenten, hienüt bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigte sich bis zum Termine licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Perisum am Königl. Amtgerichte, den 2 Febr. 1793.

4. Der Zimmermeister Erhard Campen zu Emden, ist freiwillig gesöhnen, das daselbst am sogenannten Drainers-Graben, nächst dem Bäckers-Gilde-Hause in Comp. 13 No. 92 stehende Wohnhaus samt hinten belegene Wohnungen durch dasiges Bergantungs-Departement am 15 und 22 Febr. sodann den 1ten März 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztem Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

5. Der Bürger Johannes Wills in Dorden, will den 15ten April a. e. seine zwen Häuser, das eine an der Uffenstraße, so er selbst, das andere an der Schilstraße, so der Schuhschade Schlamme bewohnt, auf May 1794 anzutreten, und wovon der erste Termin auf Martini 1793 zahlbar ist, öffentlich zu Dorden in Weinhanse durch die Heides Jacobsen re. verkaufen lassen.

6. Der Kaufmann Herr F. S. Damm ist freiwillig entschlossen seine beide zu Greetfel stehende und für Gewerbe aller Art sehr gut eingerichtete Wohnhäuser und Gärten, und zwar in Absicht des einen Hauses mit Vorbehalt der nächst besten und auch zu erwartenden allerhöchsten Genehmigung, ferner einen Kirchensuhl in der Greetshöler Kirche und 2 Begräbnisse auf dem Kirchhöfe daselbst, am 1 März nächstkräftig in Greetshöhl öffentlich verkaufen zu lassen. Die Bedingungen des Verkaufs sind vorher bei dem Justiz-Commissair und Kasinierer Schellen zu erfahren.



7 Am Mittwoch den 27 Febr. sollen des Warnder Berends in Pogum, beschriebene Güter, als Tische, Spiegel, Stühle, Kisten, Cabinet, Betten und Bettgewand, Zinnen, Messing, Kupfer und Eisen, auch Winkel-Geräthe, bei seiner Behausung in Pogum den Meistbietenden, des Vormittages öffentlich verkauft werden.

8 Vermöge der bey den Amtgerichten Aurich und Stuckhausen affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Meuter einzusehen und abschristlich zu haben sind, wollen des weil. Antoni Martens Krehmer auf dem Neuen Fehn großjährige Kinder, und der Schiffer Bernd Oltmanns Weinen, als Curator der Minderjährigen,

1. die abgetheilte Hälfte eines Hauses mit Garten auf dem Neuen Fehn, wovon die andere Hälfte dem Conrad Haacke gehört, eidlich gewürdiget auf 200. fl. in Golde,
2. eine Sitz-Stelle in der Kirche zu Timmel, in der siebenden Bank an der Nord-Seite, eydlich taxirt auf 18. fl. in Golde
3. ein an Hinrich Janssen Brauer auf dem Lanyus Beningaitchen, vom Pastore Strenge herrührenden Fehne, bis May. 1797. in Antichresin gegebenes, auf dem Neuen Fehn belegenes Stück Landes, eydlich taxirt auf 900. fl. in Golde,
4. ein auf dem Neuen Fehn an der Süder-Wiecke belegenes Stück Landes, eydlich gewürdiget auf 650. fl. in Golde.

in dreyen, auf Verlangen abgekürzten Terminen, und zwar am 26 Februar und 5ten Mart. auf dem Amtgerichte Aurich, am 13ten Martii aber Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Conrad Haacke Hause auf dem Neuen Fehne öffentlich feil bieten, und im letzteren Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftl. Approbation, zuschlagen lassen.

9 Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen des weyl. Abraham Gerhards Kinder Vormünder zu Droelketel den 27sten Februar, 15 Stück Horn Vieh, 5 Pferde Wagen, Ede, Pflug, Roggen im Stroh, Stroh ic. sodann am folgenden Tagen das sämtliche Hausgerath, Schräncke, Tische, Stühle, 5 Stell Bettgüth, Zinnen, Kinned und was sonst mehr mag vorräthig seyn durch den Auktionscommissair Meuter verkaufen lassen.

10 Matthias Wiro ist Vorbabens einen zu Leer in der Evangel. Lutherischen Kirche zunächst an den Königl. Stuhl, befindlichen 5 sizzigen Kirchenstuhl am 5 Mart. auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Auf Allerhöchsten Orts nachgesuchten und erhaltenen Consens, und darauf eingekommene Commission des Wohlöbl. Amtgl. wollen Jann Elaffen Bäcker auf Schott und Wepl. Casse Wäbers Kinder Vormünder in Esens der Kaufman Gerhard Weinders et Consorten Ihre gemeinschaftliche zu Utarp Esener Amts belegene, ansehnliche, mit vielen Privilegien versehene Erb-Pachts, Rocken und Korn-Mühle, nebst ansehnlicher Behausung, und verschiedenen Ländereyen, wovon einige mit Rocken besäet, May 1793. anzutreten öffentlich durch den Ausmiener Cucke verkaufen, oder verbeuren lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 7 März des Nachmittags um 2 Uhr

Uhr auf dem Stadthause in Eisen einfinden, und nach Gefallen heuren, oder kaufen. Die desfallige Conditiones, sind bey gedachtem Ausmiener und dem Miteigner Jan Claessen auf Schott gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

12 Die Gebrüder Deteleff Harmen und Jaanes Sygers zu Emden sind Theilungs halber resolviret, das von ihren Aeltern angeerbte, daselbst an der grossen Strasse und zwar auf der Nordöstlichen Ecke der Kirch-Strasse in Comp. 3 No. 63 stehende, ansehnliche und sehr geräumige Wohnhaus durch dasiges Vergantungs-Departement am 22ten Febr. sodann 1 und 8ten Martii 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Die Frau Dom. Kathin Wefele und der Regierung Rath Hesslingh prope. sodann der Herr Admin. Hesslingh kat. nom. der Kinder des weil. Herrn Krieges-Raths Wefele sind Theilungshalber entschlossen.

1. 1/15 Antheil in dem durch Schiffer Rienje Heynks geführten Koff-Schiffe, de Juffrouw Anna Bosma genaant, welches pl. mia. 9 Jahren alt und circa 76 Rosten Lasten groß, taxiret auf 550 fl. Holl.
 2. eine Sig.-Stelle in der grossen Kirche im 89ten Stuhl die erste Stelle vom Mittel Pfade taxiret 70 fl. Holl.
 3. zwey Sig.-Stellen in selbiger Kirche im 5ten Stuhl und zwar die 2 und 5te Stelle taxiret jede auf 60 fl. Holl. sodann noch
 4. die dem Herr Regierung-Rath Hesslingh private. zugehörige 3 und 4te Stelle in selbigem Stuhle.
- ebensfalls am 22 Febr. sodann 1 und 8ten Martii 1793 öffentlich feilbieten und den Meistbietenden, im Absicht der Minderjährigen salva approbatione, loszuschlagen zu lassen.

13 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Norden und Städtgerichte daselbst affigirten Subhastations-Patents nebst beygefüheten Taxations-Protocoll und Conditionen soll das denen Erben des weyl. Oede Jaussen Kün zustehende, beyim Nahlande belegene, und nach Abzug der Lasten auf 850 Gulden in Gold gewürdigte Haus und Garten, in dreyen auf den 4ten Februar, den 4ten März und 8ten April 1793 präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr, im Weinhanse hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termino mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis hiedurch bekannt gemacht, das sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich spätestens in dem letzten Licitations-Termin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey Unterlassung aber ja gewärtigen haben, das sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer, und in soweit solche dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl Amtgerichte, den 22sten December 1792.
Hoppe, Amtsverwalter.

14 Vermöge auf dem hiesigen Amtshause und in der Stadt Emden affigirten Subhastations-Patents cum Conditionibus, sollen auf Ansuchen der Kirchodgte der grossen Kirche zu Emden, 3 Grasen Landes unter Loquard, so auf 45 Rthlr. in Gold pr. Gras
(No. 8. 3) eidlich



erblich gewürdiget worden, mit Vorbehalt einer jährlichen Erbpacht von 1 Gl. pr. Gras, am 27 Martii nächstkünftig, in des Gerichtdieners H. E. Uper Behausung zu Loquard, zur Vererbpachtung auspräsentiret und dem Meißbietenden salva approbatione losgeschlagen werden.

Laxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als bei dem Ausmiener Widemsen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Etwaige unbekante aus dem Hypothekenebuche nicht constirende Realprätendenten, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Erbpächter und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Persum am Königl. Amtgerichte, den 4 Februar 1793.

15 Vermöge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations Patents sammt beygefügeten Conditiones sollen die dem Bäckemeister Simen Terborg zugehörige, zu Emden ausser dem alten neuen Thore in der sogenannten enkeldeu Ryge in Comp. 18. No. 28. belegene Immobilien, als:

1) dessen wohleingerichtetes Wohnhaus sammt Garten, taxirt auf 900 Gl. Holl. und
2) die nächst daran stehende Kuhmilcherey und Wohnung, taxirt auf 1000 Gl. Holl. entweder jedes besonders oder zusammen zur Kuhmilcherey des Kaufmanns Evert S. Dolam in dreymahlen, als am 22sten Februar, 22sten Martii und 19ten April 1793 öffentlich feilgeboten, und im letztern Termino dem Meißbietenden losgeschlagen werden. Dann wird auch allen etwaigen Realgläubigern bemeldter Immobilien hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letztern Termino halb melden, und ihre Ansprüche dem Emden Stadtgerichte anzeigen, ansonst gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer und in soweit sie diese Immobilia betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

16 Der Herr Commissionrath Heinen als qualificirter Mandatarius des Schiffes de Zee Rose, pl. m. 100 Lasten groß, will am bevorstehenden 21 März und folgenden Tagen, nicht nur allein das an der Insul Langeoog gestrandete Wrackschiff, sondern auch das dazu gehörige sehr schöne und in allen doppelt versehene Fleet, mit Segeln, Anker, Lauen, Jagers, Luken, Schwerdten, Ruder, Kayel und Uetauen, Masten, Gaffel, Bogspriet, Wandt, Stagen, Wasserschäfer, allerhand laufendes Gut, Kochgeräthschaft, und was ferner zu einem dergleichen completeen Schiffsfleet gehöret, so wie auch einiges auf gedachter Insul geborgenes Lanwerk, und 2 Anker von dem gescheiterten Schiffe Maris Antoinette, Schiffer Clas Gerdes in Hamburg, auf 3 monatliche Zahlungsfrist in Gold, öffentlich durch den Ausmiener Eucken am besagten 21 März und folgenden Tagen, auf gedachter Insul Langeoog öffentlich verkaufen lassen.

17 Des weik. Schiffers Haje Focken Wittwe und desselben nachgelassener Kinder Vormund, Schiffer Focke Focken am Westeraccumer Eyhl, wollen mit Bewilligung des wohlbl. Amtgerichts, des Defuncti sämtlichen Nobiliar Nachlaß, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Tische, Schränke, Spiegel, Porcellain Gläser, Mannskleider, Silber, Gold, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 13 März und folgenden Tagen, des Morgens um 9 Uhr, daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.



18 Der Herr Chirurgus Joh. Fried. Voigt ist willens, sein bei Anrich stehendes Haus die Hasseburg genannt, nebst dazu gehörigen Garten, den 12 März Nachmittags 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich durch den Auktions-Commis. Reuter, bey welchem auch die desfallige Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

19 Am 25 Febr. will Dirl Oldenburger Wittwe in Norden, durch den Ausmiesener Thoden von Welsen, allerhand Hausrath, Zinnen, Geräthschaften, eine Quantität Holz und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmieten lassen.

Am 4 März und folgenden Tagen will der Bürger und Zwirnfabrikant D. H. Kokebacher Frau und deren vom Gericht ernannter Beystand aus freyen Willen, allerhand Ellen Waaren, als Laken, Sajen, Bayen, Zigen, Cartunen, Stamosen ic. sodann verschiedenes überflüssiges modernes Hausrath, durch den Ausm. Thoden von Welsen, öffentlich verkaufen lassen.

Am 7 März sollen auf gerichtliche Ordre des Siemen Bargerbur beschriebene Güter, wegen verschiedener Creditoren, durch den Ausm. Th. von Welsen zu Norden, öffentlich verkauft werden.

20 Auf erhaltene gerichtliche Commission, wollen die Erben des weil. Kleidermachers Marten Dirks einiges Hausgeräthe, Kleidungsstücke wie auch 1 Kuh, 1 Enten nebst einigen Schaafen, am Mittwoch den 27ten dieses öffentlich verkaufen lassen; Wer dazu Lust hat, kann sich bey dessen Behausung zu Groß-Borsum einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen kaufen.

21 Am Mittwoch den 13. März, sollen der Etje Teyen, nachgelassene Güter, als ein Cabinet, Wanduhr, Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen, und Eisen, Betten und Bettgewandt, Frauenkleider, Silber und was mehr zum Vorschein kommen mögte, den Meistbietenden in Feringum öffentlich verkauft werden.

22 Die Wittwe des weil. Conrad Goldsmeer ist mit gerichtl. Erlaubniß willens, allerhand Hausmannsgeräthe, als Eide, Wagen, Pflug, eine Chaise, ferner allerhand Ziegeleygeräthe und pl. m. 80000 Stück Mauersteine, sodann 4 Pferde worunter ein schöner 3jähriger Fuchs, 7 Kühe mit 2 Stück jung Vieh tole auch Zinnen, Kupfer, Messing und Eisengeräthe, Tische, Stühle, Spiegel und was mehr zum Vorschein kommen wird, den Meistbietenden auf der Ziegelei bei Eriqum öffentlich verkaufen zu lassen.

23 Heye Harms Scha Wittwe in Steenvelde, ist freiwillig gesonnen ihre Mobilien und Proventen am 2 März daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Verheurungen.

1 Des weyland Hinrich Janssen Wittwe und Kinder erster Ehe, wollen ihren Heerd und Stückländer zu Harsweg, am 28 dieses, Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in vl. Bogten Dormins Wittwen Behausung, auf 3 oder 6 Jahren, imo May nächst künftig anfangend, öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiesener Arends zu Emden einzusehen sind.



2 Die Frau Bürgermeistlerin Hegeler in Esens, und wohl. Edvard Einck Kinder Vormünder wollen ihren gemeinschaftlichen zu Großholum Esener Amtes belegenen Platz, groß 82 1/2 Diemath Marsch, so wohl Grün- als Bauland, nebst Kirchen und Begräbnisstellen auf 6 Jahr, May 1794 anzutreten, öffentlich durch den Ausmiener Euseben verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 7ten März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens einfänden und nach Gefallen heuren. Die davon entworfenen Conditiones, sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

3 Des weil. Hausmann Willem Seerdes Erben wollen ein Haus und 39. Brafen Landes bey Stäken am 27ten Febr. nächstkünftig in Hamswiebrum öffentlich verheuren lassen.

4 Von des weil. Lambert Lübben Janssen Erben Land unter Eggeling sollen 24 Diemath, um May a. c. anzutreten, auf ein Jahr, in des Harm Heeren Krughause zu Egeling, am 1ten März, durch den Ausmiener Oncken, öffentlich verpachtet werden.

5 Am 2ten März, will der Gastwirth Johann Jacobs Blesere zu Wittmund, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus cum annexis, welches zu Wirthschaft und Brauerey wohl eingerichtet ist, nebst dazu gehörigen Brau-Geräthe, sodann verschiedene unter Wittmund belegene Ländereien, May bevorstehend anzutreten, in seinem Hause öffentlich verpachten lassen.

6 Harm Oltmanns et Conf sind gesonnen des weil. Oltmann Gerdes Kinder Haus und Land zu Barkensohr belegen, am 26ten Febr. in des Gastgebers Johann Wessels Hause daselbst entweder zusammen oder separatim auf 6 nacheinander folgende Jahren durch den Ausminker Hölcher verheuren zu lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Die zeitigen Hager Kirchverwalter Sielrichter Ulrich Wbens und Hausmann C. S. Lamberti, haben May d. J. 476 fl. in Golde Kirchen Capitalien zinslich zu belegen. Wem damit gedient und hinlängliche Sicherheit zu bestellen im Stande ist, wolle sich des fordersamsten mündlich, oder durch postfreye Briefe bei ihnen melden.

2 Der Armen-Vorsteher Elaas Jansen zu Forlik, hat 259 Gl. 3sch. 10 w. in Gold Armen-Gelder nächstkünftigen May gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem solches dienlich ist, melde sich bey ihm.

3 Hans Thomas Scheuer hat als Vormund um May 1793, 2000 Guld. in Gold, gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, wolle sich bey ihm melden. Norden den 4ten Febr. 1793.

4 Der Kirchverwalter Peter Claessen zu Forlik hat auf instehenden May 230 Gulden cour. Kirchengelder zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.



5 Der Kaufmann Kemmers und Schwerts, haben tut weil. Chirurgi Renter in Kinder nom. um May bevorstehend 300 Rthl. Gold gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen, wer von diesem Capital Gebrauch machen kann, melde sich nächstens entweder mündlich oder durch postfreye Briefe. Aarich den 6ten Febr. 1793.

6 Viele Nedelks-Rieken hat auf May dieses Jahres 250 rl. in Solde zu belegen, weßfalls man sich bei dessen Bruder Peter Becker Rieken auf dem Kleinem Werdamer Grasause, oder auch beyrn. Bürgermeister Lamberti in Eßens persönlich oder schriftlich, jedoch Kosten frey, melden wolle.

7 Die Engerhaber Kirchenvorsteher haben 2000 fl. Preuss. Courant gegen genügende hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen bevorstehenden May zu belegen.

8 Der Schustermeister Harm Tobias zu Parrelt hat als Curator über des wl. Jacob Jacobs Kindes Kind gleiches Namens auf May anstehend gegen landübliche Zinsen und hypothecarische Sicherheit ein Capital zu 905 Gl. in Solde zu belegen.

9 Beyrn. Königl. Consistorio sind so/ort 1200. Rthl. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinslich auszuleihen. Aarich, den 7ten Febr. 1793.

10 Die Kirch-Vogte Wilt Wden Schröder und Marcus Adams zu Eoppersum haben 1000 Gl. in Gold May dieses Jahres gegen 4 proct. und sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer von diesem Capital Gebrauch machen kann melde sich bey Ihnen.

11 Der Spiegelmacher Rudolph Becker hat als Curator 340 rthlr. in Courant zu belegen und kann gegen sichere Hypothek und billige Zinsen in Empfang genommen werden. Emden den 13ten Febr. 1793.

12 Es sind bey der Victorburer Armencaße um May nächstkünftig vorräthig 270 fl. preuss. Courant, welche alsdann anderweit verliehen werden können. Wer vorschriftmäßige Sicherheit stellen will, kann solche gegen billige Zinsen erhalten und sich melden, zu Urwerdam bei Lubbe Tammen.

13 Harm Alberts Doden in Engerhase hat May 1793 vl. m. 400 fl. in Gold a 4 pro Cent zinslich zu belegen. Wer einen Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich deshalb bey ihm melden.

14 Die Armencaße zu Kirchborgen, hat künftigen May 1793 zwey Capitalien zu 1500 fl. Courant und 150 Pistolen in Gold zinslich zu belegen. Wer von dem einen oder andern auf gute Hypothek davon Gebrauch machen kann melde sich bey dem buchhaltenden Armvorsteher Willem. Folkers zu Beerstenborgum in Person oder durch postfreye Briefe.

15 Albert W. Mulder zu Wolthusen, hat als Vormund, auf May 1793 500 Rthl. in Gold. gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist im ganzen oder zum Theil der kann sich bey ihm melden.

16 Der Bürgerhauptmann Gerhard Thomas Penon zu Einden, hat Curatorio Enne Geerds Barenborg Kinder nomine, auf anstehenden 1 May 291 Gl. holl. gegen gehörige Sicherheit und üblichen Zinsen zu belegen; Wem damit gedienet, der wolle sich des sorderpamsten bey ihm melden.



17 Es sind auf nächstkommend zu May 1793 pl. m. 900 Gl. Pupillengelder theils in Gold, theils in Pr. Cour. zinslich zu belegen, wem damit gedienet und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Bogten Bulhöder zu Bingham, der da von nähere Nachricht giebt.

18 Es sind 150 Rl. in Gold Pupillengelder den 1 May 1793 gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer Gebrauch davon machen und nöthige Sicherheit stellen kann, wird ersucht, sich bey Johann Serdes Alberts in Burndacken im Kirchspiel Lerhave, oder bey dem Hrn. Prediger Andre in Dorsten zu melden.

19 Die Kirche zu Marienhove hat Rai 1. pl. m 800 Gl. Cour. und 500 Gl. Gold zinslich zu belegen, wer hiervon ganz oder zum Theil Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bei den Kirchverwaltern dajelbst melden.

20 Der Bierziger van Senden hat curatorio nomine künftigen Rai 300 Rhlr. in Gold zu 4 pro Cent gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist kann sich bey demselben in der Hoffstrasse zu Emden melden.

Citationes Creditorum.

1 Der Geneverbrenner Manne Daven Müller und dessen Ehefrau Geeske Franßen zu Didersum, haben sich, weil sie nicht im Stande, ihre Gläubiger zu befriedigen, gerichtlich zur Cessione Bonorum offeriret.

In gefolge dessen ist dann über deren insolventes Vermögen, welches in einem der Ehefrauen zuständigen, von deren Mutter Willme Müllers vermöge Testamenti des wehl. Franz Janssen ad dies vitae usufructuarie besessen werdenden Hause an der Kirchstrasse zu Oldersum, mit 4 Kohl-Neckern hinter der Kirche, einigen Mobilien, kupfernen Draufesseln, und sonstigem zum Kornbranntweinbrennen erforderlichem Geräthe, sodann einer auf ihres Eigener, des Hausmanns Beerend Müller Grund erbaueten Bude zc. bestehet, per Decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet, und werden demnach sämmtliche Gläubiger derselben hiedurch und Kraft dieser Coctal-Citation, wovon die eine bey diesem Gerichte, die andere beym hochlöblichen Emden Stadt, und die dritte beym Kbaigl. Leerer Amtsgerichte angeschlagen, abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreym Monaten, längstens aber in dem auf Freytag den 1sten März des zukünftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, präfixirten präclusivischen Termino entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es an hinlänglicher Bekannthschaft fehlet, die Justiz-Commissarii Blum, Boesing und le Brun zu Emden vorgeschlagen werden, bey diesem Gerichte anzugeben, deren Richtigkeit durch Production originaler Documente oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen, sich über das Cessionsgesuch der Gemeinschuldner zu erklären, und demnach rechtliches Verfahren zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche sich weder vor noch in diesem Termin melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Zugleich wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem Gerichte förderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositem abzulie-

abzuliefern, widrigenfalls, wenn den Gemeinschuldneren etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfanos, und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Geben Aldersum in Judicio, den 17ten November 1792.

2 Die Erben des weil. Administrator Warfing verkauften ihre 3 1/2 Acker moormer Plätze öffentlich, und es erstand

- 1) der Kriegsrath Janzins Beninga, Keffert Ubben ganzen Platz,
- 2) Dite Amelings, Jan Geiken Buss, Albert Melchers und Ede Hinrichs, Willm Harms halben Platz,
- 3) landtschaftlicher Receptor Stephan Ulrich Ibeling, Reichrichter Hermannus Ibedinga und Syblicher Detert Kock, 1 den Frielings Süder und Norder halben Platz — Diese Käufer haben sich dergestalt vertheilt, daß der Hermannus Ibedinga und 2c. Detert Kock gemeinschaftlich den Norder halben Platz, und der Receptor Ibeling den Süder halben Platz, in Eigenthum erhalten sollen, und diesen letztern Süder halben Platz hat der 1c. Ibeling dem Hausmann Jan Janssen Koth wieder privatim eigenthümlich übertragen,
- 4) der landtschaftliche Receptor Stephan A. Ibeling den Jan Harms Norder und Jan Harms Süder halben Platz.

Diese sämtliche Besitzer haben um Eröffnung des Liquidations-Prozesses ange sucht, welcher erkannt worden.

Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede, die aus Erb, Mäher, Pfand oder einem andern dinglichen Rechte an obige Immobilien Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vor, solche in 3 Monaten spätestens in termino peremptorio den 12ten März 1793, bei dem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht der Immobilien und der Extrahenten der Edictalien, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 20 Nov. 1792.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen der Frau Landrentmeistlerin Courings curatoris et mandataris liberorum nomine, als Ankäuferin des am Markte belegenen Rittelschen Hauses, edictales wider alle und jede, welche auf das gedachte durch Implorantin von dem qualificirten Bürger und Goldschmidt Rittel aus der Hand anerhandelte Haus cum annexis, am Markte hieselbst, aus irgend einigem Grunde Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Vorkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, und zur Angabe auf den 4 Martii 1793, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf etes Immobile werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Aurich in Curia, den 22 Nov. 1792. Bürgermeister und Rath.

4 Bey dem Amtgericht zu Leer sind auf Anhalten des Weisgärber Johann Bernhard Christoph Konstadt in Leer Edictales contra quoscunque retrahentes et prägendentes erkannt, in Hinsicht des durch ihn von dem Goldschmidt Ludwig Feltrup erkauften väterlichen in der neuen Strasse belegenen Hauses cum annexis, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, et präclusio den 12ten März 1793 unter der Warnung, daß,



daß die sich nicht meldende vom Hause präcludirt, und ihnen in Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.
 Leer im Königl. Amtsgericht, den 29sten November 1792.

5 Beym Amtsgericht zu Leer sind ad instantiam des Kupferschmids Johann Georg Schöder in Leer, edictales contra quoscunque Retrahentes et Pretendentes erlaunt, in Absicht des durch ihn von dem Zimmermeister Friederich Caspman daseibst privatim erkauften, in der Osterstraße hieselbst belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, cum termino zur Angabe von 3 Monaten et präclusivo den 12 Martii 1793, unter der Warnung:

daß die alsdenn Ausbleibende vom Hause cum annexis präcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtsgericht, den 29 Nov. 1792.

6 Von Jacob Peters Beckers Wittwe Nische Maria Jacobs zu Rebers, ergethet Concursus Creditorum und ist terminus präclusivus zur Angabe bis den 10 Martii d. J. festgesetzt worden. Wornach re. Sign. Fevert, den 25 Jan. 1793.
 (L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

7 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bette Hanssen hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Landgebräucher Hiarich Jacobs privatim anerkaufte, alhier oh:weit dem neuen Thor in Comp. 12 No. 74 stehende Wohnhaus und Stallgebäude, nebst zugehörigen Grund, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Käufersrecht zu haben vermehnen, cum termino von 3 zu 3 Wochen et reproduct. präclusivus auf den 9ten Martii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkaunt.

8 Bey dem Amtsgerichte zu Norden sind ad instantiam des Rathsherrn Uven, als öffentlicher Ankäufer der von wepl. Claus Heeren Brainers Erben herrührenden im Gaster Dott belegenen 4 Diemat Land, edictales ad annotandum et justificandum credita und sonstige Real-Ansprüche, cum termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen Re:production auf den 16ten März 1793, unter der Warnung erkaunt:

daß die in termino sich nicht gemeldete, mit ihren Ansprüchen von gedachten 4 Diemathen und dessen jetzigen Kauffchilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Uebriqens bleibt, auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Stücklande etwa interessirten Militair-Personen, ihr etwaiges Realrecht ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtsgerichte, den 24 Dec. 1792.

Hoppe.

9 Beim Königl. Stuhlhausers Amtsgericht sind ad instantiam des Marten Antonis Kregmer vom neuen Fehn, edictales wider alle und jede, welche auf das dem Ubet Jacobs in Erbpacht verliehene, von Provocanten angekaufte, auf dem Rhander Wester Fehn belegene Haus und Land, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Spruch
 und



und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis ad annotandum von 6 Wochen, et liquidationis auf den 11 Martii curr. des Morgens 9 Uhr, bei Strafe der ewigen Abweisung erkannt. Stichthausen im Königl. Amtgerichte, den 21 Jan. 1793.

10 Die Executores testamenti der weyl. Gretje Hardeboorn, Wittve des auch weyl. David Jacobus Wiffering, haben durch Vergleich die Erb. u. des letztern von dessen Nachlaß abgetunden, und wollen nun den Nachlaß der Wittve an auswärtige Erben verabsolgen. Zuförderst aber haben sie Schutz Berichtigung tituli possessionis der Immobilien und Erfahrung etwaiger Erbschaftsgläubiger um Erbinung des Liquidations-Processus Ansuchung gethan, welcher erkannt ist. Das Amtgericht ladet deshalb alle und jede, die an den Nachlaß bemeldeter Eheleute David Jacobus Wiffering und Grettie Hardeboorn, wozu an Immobilien

- 1) ein Haus in der Dierstrasse, von dem Regierungsrath Lammerna an Claas van Hoo:n verkauft, und von diesem an Gretie Warners übertragen, die es auf ihre Tochter Grettie Hardeboorn vererbet.
- 2) ein kleines Haus daselbst von weyl. Capitaine Harms an Jaanes Hardeboorn, Vater der verstorbenen Grettie, verkauft,
- 3) ein Garten hinter diesen Häusern,
- 4) fünf Aecker hinter diesem Garten bis zum Kreuzwege, und
- 5) ein Garten in der Königsstrasse,
- 6) ein Platz zu Haisfelde vom Capitaine von Slan gekauft, worauf noch

1) 160 Pistolen den 18ten September 1769 für Amtmann Kettler Wittve zu Hage

2) 40 Pistolen den 14ten Februar 1770 für Capitaine von Honard

3) 40 Pistolen für Margaretha Kempen den 17ten Juli 1774

4) 40 Pistolen den 18ten Februar 1775 für Postmeister Duden

eingetragen, ob sie gleich sämmtlich bezahlt sind, offen stehen.

gehören, aus Erb- Pächter- Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte, besonders wegen obiger eingetragenen Capitalien Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter hiemit vor, daß sie diese Forderungen innerhalb 3 Monaten, spätestens den 25ten Martii 1793 hieselbst angeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Immobilien präcludiret, die Inhabulata gelöscht, und ihnen gegen die Besitzer, für die deshalb titulus possessionis berichtigt werden wird, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, in Absicht des übrigen Nachlasses aber die sich nicht meldende aller Vorrechte verlustig erkläret, und an die Erben hinvewiesen werden sollen, aus demjenigen ihre Befriedigung zu erhalten, was von der Masse übrig bleibt. Signatum Leer im Amtgerichte, den 11 Dec. 1792.

11 Nachdem der Hülfer Warner Berens zu Bogum donis cediret hat, und demzufolge per resolut. vom 21 Januar über dessen in einem Wohnhause und einigen Mobilien bestehende Vermögen der general Concurs eröffnet worden: so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden hiedurch alle und jede, welche auf den gedachten Warner Berens oder dessen Haus und sonstiges Vermögen aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, edictaliter, daß sie innerhalb den nächsten 9 Wochen längstens aber am 8. April nächstkünftig vor dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarios erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concursmasse gehörig anmelden, auch deren Richtigkeit durch originale Documenta nachweisen, nicht weniger sich über das nachgesuchte beneficium cessionis honorum erklären müssen. Unter der

(No. 8. A a)

Warnung



Warnung, daß dieselbe, so in dem besagten Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, bedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Emden Amgerichte anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Amtgerichtliche Depositum zu Emden abzuliefern. Unter der Warnung, daß wenn diesem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterkpfand und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Uebrigens wird in Gefolge Königl. allerhöchsten Verordnung d. d. 3. Sept. 1792. nach folgenden Militärpersonen als 1) Denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Krieges-Diensten stehen oder bey dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Traias etc. angestellt sind, oder sonst bey diesem Truppen-Korps zum wirklichen Militair-Stat gehören. 2) Denjenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagten Korps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten. 3) Den bey den Regimentern Bataillons oder Korps wirklich engagirten Marketendern. 4) Den etwa von den Feinden weggeführten Geiseln. 5) Den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben, als welchen die Rechts Wohlthat der Suspension zu statten kömmt ihr etwaiges Recht an vorbeschriebene Masse ausdrücklich vorbehalten.

12 Beym Amtgericht zu Leer sind auf Ansuchen des Borchert Harms zu Stapelmohr Edictales contra quoscunque Retrahentes et Prätendentes erkannt, in Hinsicht des durch ihn von Jan Harms privatim erstandenen Dominii utilis eines zu Stapelmohr belegenen Heerdes, wovon das Dominium directum dem weyl. D. von Rehden in Leer, jetzt W. von Swindern zu Groningen zuständig, cum Termino zur Angabe von 3 Monaten et präclusivo den 30sten April a. c. Morgens 9 Uhr unter der Warnung: daß die alsdann Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht des besagten ruhbaren Eigenthums des Heerdes und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht, den 10ten Januar 1793.

13 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Kohgerbers Jürgen Hinrichs van Gerben und dessen Ehefrau Elisabeth Reinebergs in Leer, wegen des durch sie von Helger Speyart und Frau Löhke Woortmanns privatim erkauften, auf dem Kampe hieselbst belegenen Hauses, nebst dazu gehörigen 3 Wohnungen, halben Gang und Garten, auch deren Kaufgelder, der Liquidations-Prozess eröffnet, und citatio edictalis erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb, Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, et präclusivo den 30 April curr. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit bey drig zu justificiren, unter der Warnung:

daß

daß die alddenn ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 18 Januar 1793.

14 Nachdem in Liquidations-Sachen wider weyl. J. E. Brakenhoff Creditors von denen an diesen Nachlaß Anspruch habenden Creditoribus des weyl. Hiele Ehlen Frerichs folgende Personen sich so wenig in termino distributionis vom 2 Nov. a. pr. als nachher eingefunden haben, nemlich

1) Harmen Janssen mit	4	6	10	10
2. Der Gerichtsdiener Heyo Jürgens in der Kiepe	3	1	2 1/2	
3. Hinrich Gerdes mit		7	7 1/2	
4. Martje Gerdes	1	5	2 1/2	
5. Siebelt Sommers Frau mit	6	4	5	
6. H. J. Brauwer	1	4	7 1/2	
7. Jasper Earls	2	4	12 1/2	
8. Rudolph Janssen	13	4	12 1/2	
9. Jan Jildens in der Dorumer Grode	14	9	17 1/2	
10 Gerd Eden in Neandorff oder Schweindorff		7	5	
11 Wilm. Tiemens	2	3	15	
12 Claes Wevers	1	7	2 1/2	
13 Geriet Lübbers		6	12 1/2	
14 Dessen Tochter	4		7	
15 Des Müllers Siebe Jürgens Knecht	1	1	16	
16 Der Sielrichter Utr. Ulbens	1	6	5	
17 Enne Hejen	5	6	12 1/2	

66 Gl. 7 Sch. 13 w.

So werden diese Personen, hiemit auf den 9ten Mart. e. Morgens 9 Uhr öffentlich citiret und vorgeladen, um die ihnen angewiesene Gelder nach Abzug der Publications- und sonstigen Unkosten entweder in Person, oder durch einen gerichtl. constituirten Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, und darüber zu quitiren. Wer in diesem termino nicht erscheinet, hat unsehlbar zu gewärtigen, daß seine Portion demjenigen der etwa sonst noch legale Ansprüche an dem Budel machen möchte, oder wenn keine dergleichen Ansprüche kommen, an die Hager Armenkasse verfallen solle. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 5 Febr. 1793.

Kettler.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sub ad instantiam des Handelsmannes Jan Willem's hieselbst, wieder alle und jede welche auf das durch Provoquanten von dem Cyriacus Häner und dessen Ehefrau Hempte Maria Brams privatim anerkaufte in Comp. 11. No. 23 stehende Wohnhaus cum annexis an der kleinen Brückenstrasse, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers Recht zu haben vernehmen, cum termino von 9 Wochen et reproduct: präclusivo auf den 6ten May des Nachmitt. um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem

diesem



diesem Hause etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

16 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Eritzen Janßen zu Wölten wegen der durch ihn von Jan Janßen Smit daselbst privatim erstandenen, zu Wölten belegenen Warfskäfte, nebst Garten, Grünland, Kuh- und Pferde Weiden, auf der Gemeinenweide nach Maßgabe eines alten Warfes, Stkstellen in der Kirche und Eräber auf dem Kirchhofe, sodann deren Kaufgelder, der Liquidationsprozeß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb. Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen et präklusivis den 30sten April cur. Morgens 10 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 16ten

Februar 1793.

17 Zur Vorlegung des Distributionsplans der zur Befriedigung der insabulirten Creditoren nicht einmahl hinreichenden Masse des weil. Peter Zwarzenburg und dessen Wittwe in Leer ist terminus auf den 1ten Mart. cur. präfigirt.

Creditores die Interesse dabey haben, werden dazu unter der Warnung vorgeladen, daß sonst so fort mit Distribution der Masse verfahren werden soll, und auf nachberige Erinnerungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Sign. Leer im Amtgericht den 14 Febr. 1793.

Notifikationen.

1 Der Kirchverwalter zu Middels macht hiedurch öffentlich bekannt, daß an den Kirchen und Thurmgewänden eine große Reparation auszuverdingen sey. Liebhaber die die Arbeit versehen, können sich den 28 Febr. um 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden, Conditions anhören und annehmen. Ulfert Thomsen, Kirchverwalter.

2 Der Uhrmacher Abelius in Norden verlangt gleich oder auf Ostern nächstkünftig einen Gesellen, welcher die Uhrmacherkunst bereits geübet, gegen gute Bedingung. Fähige und Lusthabende belieben sich deshalb zu melden.

3 Der Zinnengießer Jürgen Alpek in Norden hat eine hier im Lande noch nie gemachte stählerne Schlange, die zur Sennerbrennerey gebraucht wird, fertig. Sie ist von 5 1/2 Gänge, die Weite oben 24 Zoll und 21 Zoll. Liebhaber können sich bei ihm in Norden einfinden.

4 Bereits im Novemb. a. pr. ist ein Fleet, welches mit der Fluth aus der See angetrieben ist, zwischen der Juist und dem Norddeich aufgeflucht und geborgen. Die etwaigen Eigentümer dieses Fleets werden hiedurch auf Cameral-Befehl aufgesordert ihre Berechtigung a dato innerhalb 4 Wochen und längstens den 2ten März a. c. 10 Uhr beim Amtgerichte

Amtgerichte zu Norden anzujelgen und zu beweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Flect den Fiadern nach Abzug der Kosten, in Eigenthum wird zuerkantet werden.
Eignatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 2ten Februar 1793.

Hoppe.

5 Der Bogt Ubben auf der Insel Juist hat einen 2 1/2 Fuß großen spanischen Hund, gelb von Haaren, gestaltet wie ein Windhund, indessen ist er von vorne weit stärker, und obugesähr 1 1/2 Jahr alt. Sollten sich Liebhaber dazu finden, können sich selbige adressiren an H. B. Kruse, bei dem Hrn. Amtsverwalter Hoppe in Norden, indessen mit postfreyen Briefen.

6 Ein junger Mensch von guter Herkunft 18 Jahr alt, im Schreiben und Rechnen gut geübt, der auch schon einige Fertigkeit in der Lateinischen Sprache hat, wünschet sich als Schreiber entweder bey einem Gerichte, oder einer Herrschaft auf bevorstehenden Ostern eine Condition; der Schullehrer Hicken im Gasthause zu Norden gibt nähere Auskunft. Etwaige Briefe erwartet man Postfrey.

7 Der Herr Commissions-Rath Jürgens in Jever ist Willens sein in Winstet Kirchspiel liegendes Landguth, groß außer den in Erbheuer ausgethanen Stücken, 103 Matten des besten Groden und Marschlands, nebst neuer Behausung, welches gegenwärtig von Jacob Janssen Dudde heuerlich gebraucht wird, auf 6 oder 12 Jahre, May 1794 anzutreten zu verheuren. Diejenigen so solches zu heuren Lust haben, belieben sich je eher je lieber bey dem Eigenthümer zu melden, bey dem auch die Bedingungen zur Einsicht zu bekommen.

8 Der Reichrichter Bartram Janssen Kemmers am Neuhartlinger Sobl, will sein an der Ostseite daselbst stehendes vormals Ode Hanschenische Haus, so besonders zur Bäckerey bequem auch überhaupt zu allerhand Nahrungsbetrieb eingerichtet werden kann, aus freyer Hand verkaufen. wozu sich die Liebhabere zum Conditionsmäßigen contractiren melden können. Neuhartlingersiel den 2ten Jan. 1793.

9 Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei dem Fürstl. Planteur Joh. Georg Schütze in Jever, allerley frische und gute, sowol ein als ausländische Gartenfaamen, für billige Preise zu haben seyn, und die deshalbigen Catalogi gratis zu haben.

10 Der Schusteramtmeister, Frerich Heyen in Wittmund verlanget auf künftigen Ostern einen oder 2 Gesellen. Wer dazu Lust hat, kann sich je eher je lieber schriftlich oder mündlich bey ihm melden.

11 Ein Mannes Kirchensitz in hiesiger Stadtkirche, in der ersten Reihe gleich hinter dem Landschaflichen Stuhl, ist aus der Hand zu verkaufen. Wer zu selbigen belieben hat, kann sich bey dem Fuhrmann Jacob Hermann Jacobs melden und mit ihm darüber accordiren. Aurich den 14ten Febr. 1793.

12 Die Compagnie des Thlower Behns will pl. m. 250 Ruthen aufzuwickeln am 1. März d. J. in Lammert Harms Alden Haus daselbst ausverdingen, wozu Arbeitslustige sich einfunden und annehmen können.

13 Harm Roelofs ist willens seine zu Lingum stehende Brauerey mit dazu gehöri gem Geräthe auf May 1793 aus der Hand zu verheuren, auch eine compl. Gensperbrennerey



brennerey haben zu verkaufen oder auch zu verheuren. Wer dazu Lust hat, kann sich von Stand an bei ihm melden. Wlugum den 4ten Febr. 1793.

14 Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zum öffentlichen mindestannehmenden Verding des zur Westerfügeldeichs, Ede Lammer's und Lengshäuser Holzung nach einen abgeänderten Bestick, annoch erforderlichen Nordischen und Hamburger Holzes, terminus aufn Dienstag den 5ten März angesetzt worden sey; es können dahero diejenigen, welche davon etwas anzunehmen willens, sich am besagten Tage, des Vormittags um 9 U/r in hiesiger Hochfürstl. Regierung einfinden, die Bedingungen, welche nebst das Bestick vorher bey dem Regterungs-Redellen Thümmel einzusehen sind, alsdann vernehmen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Signatum Jever den 1sten Febr. 1793.
Aus Hochfürstl. Regierung hieselbst.

15 Berend Speyart Schoemakers Baas in Leer, verlangt anstaande Paaschen een Knecht. Die daar Geneegenheyd toe heeft gelieve zig hoe eerder hoe liever te melden. Brieven franko.

16 De Schilder-Baas Klaas Pieters Brouwer tuschen de beide Zylen te Emden, verlangt direct of op aenstaande Paaschen een Leehrknegt. Ouders of Voogden hunne Pupillen de Schilderprofessie te willen laten leeren, gelieven zyg hoe eerder hoe liever by hem te melden. De Brieven franko. Emden den 11. Febr. 1793.

17 Es ist eine alte Fülle von geringem Werth, circa 8 Fuß lang, aus der See angetrieben. Wer solche verlohren und sich als Eigenthümer legitimiren kann, wird hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und längstens den 13 März a. c. Vormittags 10 Uhr, vor dem Amtgerichte zu Norden zu erscheinen, und seine Bescheinigung vorzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gedachte Fülle, nach Abzug der Kosten, dem Finder zuerkannt werden solle.
Signatum Norden im Amtgerichte, den 14 Jan. 1793. Hoppe.

18 Bey dem Rath's-Verwandten Wessels sind oben im Hause, zwey gute Zimmer, sofort oder auf May anzutreten, zu vermieten, mit oder auch ohne Meublen, wie auch Stallraum für 2 Pferde, wer dazu belieben trägt, wolle sich fordersamst melden. Aarich, den 20. Febr. 1793.

19 Des Habbe Janssen Tochter Gretje Habben zu Egels ist gesonnen ihren daseibst belegenen halben Plas mit allen Ländereien aus der Hand zu verkaufen, Liebhaber können sich also deshalb bei ihr melden und contrahiren.

20 Es verlangt der Uhrmacher Daniel Favre in Norden auf ankommenden Ostern, gegen billige Conditiones einen jungen Menschen in die Lehre, wessen Gelegenheit es ist, der beliebe sich durch Postfreie Briefe bey ihm zu melden. Zugleich wird bemerkt, daß so ein Lehrling, wenn es oerlanget wird in den Zwischen-Stunden, Instruction in der Music, oder Französischen Sprache von ihm bekommen kan.

21 Neulich entdeckte ich in der 2ten Auflage der Kerstingschen Manuscripte von Georg Sothen neu herausgegeben, bei der Abhandlung der Wärmer einen sehr grossen Druckfehler.
Da



Da ich weiß, daß dieses Buch vorzüglich die erste Auflage, sehr bekannt ist, und von vielen der Herrn Pferde Liebhaber die feinen geschickten Pferde: Art in der Nähe haben können, in vorkommenden Krankheiten oft benutzt wird, so kann ich nicht umhin diesen Druckfehler falls derselbe in sämtlich herausgegebenen Werken statt finden sollte, hiedurch öffentlich bekant zu machen.

Im 28. Capitel der innerlichen Krankheiten Seite 279. verordnet Kersting eine Pille, wo statt $\frac{1}{4}$ Loth Aloe 10 Loth und statt $\frac{1}{8}$ Loth versöhren Quecksilber 1 Loth genommen werden soll und diese Portion soll dem Pferde auf einmal eingegeben werden; hiedurch würde man ein jedes Pferd welchem diese Pille eingegeben wäre, gewiß das Leben rauben. Da der Druckfehler sich aber nur in der lateinischen Uebersetzung befindet, so glaube ich um desto eher dafür warnen zu müssen weil man bey Kopirung drr Recepte aus eingerissener Mode mehrentheils die lateinische Vorschrift wählet.

Leer den 18. Febr. 1793.

Plagge, Thierarzt.

22 Hinrich Eilers in Urdorf ist freiwillig gesonnen, seinen halben Platz mit Behausung und Garten. auf May d. J. anzutreten, zu verkaufen oder zu verheuren. Liebhaber wollen sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden.

23 Rievert H. Wolthof te Hinte verlangt tegen Ostern eenen Glasergezell, wiens Gading het is kan zig persoonlyk of door postwysse Brieven by hem melden.

24 Die Kirchvögte zu Kampen wollen, mit Erlaubnis des hochwürdigen Consistorii, den Bau einer neuen Kanzel an den Mindestannahmenden ausverdingen.

Wer zur Annahme dieser Arbeit Lust hat, kann sich am 1. Martii nächstkünftig in des Gastwirts Bolduin Serdes Behausung einfinden.

25 Onder meer nieuws uitgekome holl. Boeken, zyn de volgende, nog te bekomen: De Veldtog der Fruissen in Holland in Jaar 1787, met Kaarten en alle Plans. 7 fl. Vaderlandsche Historie verkort, met K. en Pl. 4 fl. 16 flb. Briffen nieuwe Reize in noord Amerika, 1de D. 2 fl. 12 flb. Bekeering, van de Graf Struensee 1 fl. 10 flb. Feish, het Graf en Julia, met pl. 2 fl. 10 fl. Kastelein, nieuwste Poezy. 2 fl. Archambolz England, 3 D. 5 fl. 8 flb. Godsdienst Pligten van alle Volken, 2 D. m pl. 1 fl. 10 fl. Aanmerking over's Menschen Vermogen en Onvermogen in de Godsdienst 2 fl. 5 flb. Evangelische Gesprekken. 10 fl. 12 fl. Meiners over de oostfr. Katechismus. 2 fl. alles holl. Geld, ook eenige Exempl. van Bettrams Geographie van Oostfriesl. vermehrt van C. H. normant, a 20 flb. Cour., alle Soorten van Kerken Schoolbaken, Papier, Penne, &c. by

E. Eckhoff,

Bakverkooper te Emden, tuschen beide Markzen.

26 Bey mir untergeschriebenen sind jetzt plus minus 500 Pf. von den besten weißen Klee-Saamen das Pfund für 9 Stüber zu bekommen.

Dann mache ich auf Ansuchen einiger Hausleute hiesiger Gegend bekant, daß, ob ich zwar auf nächstkünftigen May den Platz Ackens bey Greetshl beziehe, ich dennoch meinen Hengst zum Beschälen, so lange die Springzeit währet, in Pewsum bey dem Hausmann Christian Janssen stehen lassen werden.

Pewsum den 12ten Febr. 1793.

Willem Kempem.

27 In der vordersten Stube des Amthausen zu Stäckhausen sind vor einiger Zeit auf dem Tische unter denen darauf gelegenen Papieren 3 Pistolen gefunden, nachdem nun dieses schon verschiedentlich bekant gemacht, sich aber noch bis hiezu niemand



niemand dazu angegeben: so wird solches hiemit nochmalen öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und kan derjenige der das Eigentum daran mit den benndigten Umständen zu justifiziren im Stande, solche von dem Amtgerichts-Schreiber Etol; abfordern. Erichhausen den 14ten Februar 1793.

28 Der Hausmann Albert Serjes in Campen, hat in diesen Tagen einen der besten Rößhengste, den er zum beschälen gebrauchen will, angekauft. Liebhaber der Pferdeucht, belisben denselben bey ihm in Augenschein zu nehmen und nach Befinden ihre Stuten dadurch belegen zu lassen. Er verspricht gute Behandlung.

Todesfälle.

1 Vom tiefsten Schmerz gebeugt mache ich allen meinen Verwandten und Freunden hiemit schuldigst bekannt, wie es dem allmächtigen Regierer gefallen, mir meine so herzlich geliebte Ehefrau, Geertrud Engelkes geb. Grönveld, gestern Abend um 6 Uhr, durch den Tod von meiner Seite zu nehmen. 16 Wochen litt sie an einer sehr empfindlichen Krankheit von starkem anhaltenden Husten, mit auszehrenden Fiebern begleitet, und wurde ohngefähr 14 Tage vor ihrem Ableben von einem Knaben entbunden, der jedoch nur einen Tag des Lebens genossen. Sie starb im 21sten Jahre ihres Alters, und im 17ten unserer vergnügtesten Ehe. Ueberzeugt von der geneigten Theilnahme an diesem mich betroffenen großen Verlust, verbitte ich mir alle Belleidsbezeugungen. Dikum, den 6 Febr. 1793. J. H. Braß.

2 Dem großen Gott gefiel es am 12 hujus des Abends zwischen 9 und 10 Uhr, unsern Vater Johann Friederich Rose, nach einer 6 tägigen Krankheit an einem Schlagfluß im 75ten Jahre seines Alters, von dieser Welt abzufordern und zu sich in das ewige Himmelreich zu nehmen. Diesen für uns äußerst schmerzhaften Todesfall machen wir unsern Verwandten und Bekannten hiemit bekannt und verbitten alle schriftliche Beyleyds Bezeugungen. Wittmund den 19 Febr. 1793. Des Verstorbenen hinterbliebene Kinder.

3 Zu früh für mich und meine vier Kinder gefiel es dem Allweisen Regierer aller endlichen Schicksale, meine geliebte Ehegenossin Elara Todoca Elisabet Collmanns, geböhrene von Schatteburg den 15 Febr. an einem anhaltenden Erbrechen, und an den Folgen einer gänzlichen Entkräftung im 49 Jahre ihres Alters, und im 15 Jahre einer vergnügten Ehe, dieser irdischen Welt zu entreißen, und wie wir zuversichtlich hoffen in jenes bessere Leben zu versetzen. Ich und meine Kinder machen diesen uns so schmerzhaften Verlust, allen unsern Verwandten, Ednnern und Bekannten schuldigst bekannt; und da wir von mitleidiger Theilnahme derselben völlig überzeugt; So verbitten wir uns alle schriftliche Beyleyds bezeugungen. Nörtnohr den 16 Febr. 1793. H. J. Collmann, und dessen Kinder.

Lotteriesachen.

1 Es ist uns in der 3. Classe 28. Königl. Lotterie 1/2 Loos von No. 30092 abhänden gekommen. Wir ersuchen den Finder selbiges wieder einzuliefern indem der etwa darauf fallende Gewinn niemanden als den wahren Eigenthümer ausgezahlt werden wird. Aurich den 19ten Febr. 1793. Feiblmann et Siemon Eckels.

